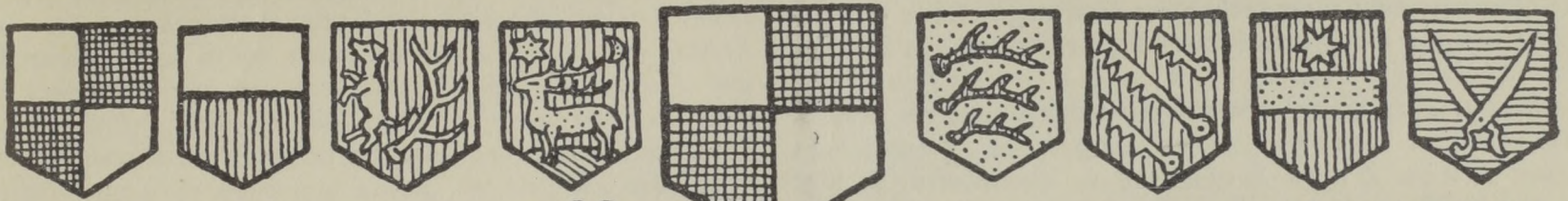


# ZOLLERHEIMAT



## BLÄTTER ZUR FÖRDERUNG DER Hohen-ZOLLERISCHEN HEIMAT- UND VOLKSKUNDE

NUMMER 2

Hechingen, 15. Februar 1937

6. JAHRGANG

### Das ehrsame Narrengericht zu Grosselfingen

Ein 500jähriges Volks- und Fastnachtsspiel

Von Josef Strobel-Mannheim

Wenn man, in nördlicher Richtung von Bisingen kommend, den Rand des Bisinger Bergmassivs erreicht hat, so sieht man vor sich in einer breiten Mulde Dorf und Gemarkung Grosselfingen, zur Linken aber, an der Wegbiegung neben der Straße, ein einfaches Steinkreuz mit der Inschrift „gestiftet vom ehrsamem Narrengericht zu Grosselfingen“. Mancher Wanderer ist wohl schon vor dem Kreuz gestanden, hat sinnend die Inschrift gelesen und darüber nachgedacht, was es wohl für eine Bewandnis mit Kreuz und Inschrift habe; denn Kreuz und Narrengericht und dazu noch ein „ehrsames“ sind Widersprüche, die sich nur schwer zu reimen scheinen. Hört er aber im Dorf drunten, daß das „Narrengericht“ in seiner jezigen bruderschaftlich-zünfelerischen Gestalt auf eine 500jährige Geschichte zurückblickt und tief und fest im Volk verwurzelt ist, so muß sein Interesse noch wachsen. Prüft man aber den Inhalt des „Gerichts“, das in einem großangelegten öffentlichen Volksschauspiel besteht, näher, so nimmt man mit Staunen wahr, daß in demselben uralte Volksanschauungen, die teilweise bis zum Frühmorgen unseres völkischen Daseins hinaufreichen, zu einem sinnigen, lebensfreudigen, lebensbejahenden und charaktervollen Spiele zusammengefaßt sind, die es über ähnliche Veranstaltungen andernorts weit hinausheben.

Das Spiel ist auch in dieser Fastnacht — Donnerstag vor Fastnachtssonntag — aufgeführt worden. Ursprung und Bedeutung der einzelnen Teile und Motive sollen in den folgenden Teilen geschildert werden.

Das Spiel selbst, das sich größtenteils in der Öffentlichkeit abrollt, nimmt fast einen Tag in Anspruch. An ihm nimmt ein großer Teil der männlichen Einwohnerschaft einschließlich des Ortsgeistlichen und des Bürgermeisters handelnd teil. Der Narrenverein hat den Charakter einer Bruderschaft, was sowohl aus den Satzungen, als auch dem Bruderschaftslied und der religiösen Verwendung des Vereinsvermögens hervorgeht.

Nach den öffentlichen Ankündigungen früherer Jahre besteht das Spiel aus folgenden Teilen:

1. einem feierlichen Gottesdienst,
2. dem Umzug durch das Dorf (früher zum sogenannten „Narrenkreuz“ auf dem alten Berg),
3. der närrischen Gerichtssitzung,
4. der öffentlichen Auspritschung aller, die eine gescheite Dummheit begangen haben,
5. der Abholung des Krauthafens im Pfarrhaus,
6. dem Spiel um den Sommervogel und
7. dem Prozeßspiel mit Wassertod der Räuber des Sommervogels.

Umrahmt ist das Spiel von einer Fülle närrisch-ukiger Einfälle und Neckereien der Träger der sogenannten Gassenrollen und der Bäder. Den letzteren obliegt die öffentliche Auspritschung aller, die vom Gericht hierzu verurteilt worden sind. Auch hierbei spielen Mutterwitz und Witz eine große Rolle. Der Witz ist nicht eingelernt, sondern fließt in Stegreifpoesie und Knittelversen gegenwartsbezogen aus der augenblicklichen Situation. So wird er niemals langweilig, sondern erfrischt durch Herzhaftigkeit, Ursprünglichkeit und Originalität. Er ist durchweg sauber, nicht zotenhaft, wie die Witz der Nürnberger Schembartspiele es einst waren. (Schem von Schemen = Larve).

Das Spiel beginnt mit einem Gottesdienst, an dem nicht nur die Mitglieder der Bruderschaft, sondern auch die Ortsbewohner teilnehmen. Der Gottesdienst besteht aus einem Lob-, einem Neben- und Seelenamt für die verstorbenen Mitglieder. Er hängt, wenn auch verborgen, mit einer Volksfrage zusammen. Diese lautet etwa: „Es war wieder einmal eine furchtbare Pestepidemie ausgebrochen. Vor ihr flohen die damaligen Dorfherrn, die Edlen von Bubenhofen, nach Venedig. Als sie wieder in ihre Heimat zurückkamen, herrschte im Dorf unbeschreibliche Traurigkeit und Niedergeschlagenheit, denn der größte Teil der Dorfeinwohner war von der Pest dahingerafft worden. Um die Ueberlebenden zu trösten und ihnen wieder neuen Lebensmut einzuflößen, haben sie das heitere „Venediger Spiel“ in Grosselfingen eingeführt.“ Soweit die Sage. Inwieweit in derselben Dichtung und Wahrheit gemischt und zeitlich auseinanderliegende Dinge und Begebenheiten zusammengezogen, mit fremden Dingen verbunden, beschönigt und volkstümlich ausgestaltet worden sind, soll hier nicht weiter ausgeführt werden. Tatsache aber ist, daß die Pest, ebenso wie heute die Grippe, damals in Abständen von wenigen Jahren wellenartig durchs Land zog und bald mehr oder weniger Opfer forderte. Am schlimmsten trat sie in den Jahren 1371/74 auf. Die von der Pest Befallenen bekamen Tanzkrämpfe; sie tanzten wie wahnsinnig, bis ihnen dicker Schaum vor Mund und Nase stand und der Leib unförmlich aufgequollen war. Dann fielen sie plötzlich leblos um, wobei ihnen gewöhnlich der Leib zerplatzte. Unseres Erachtens sind dieser Pestperiode die Dörfchen Ober- und Unterhausen — in der Gegend der „alten Mühle“ bei Ostdorf und „Hinterrietten“, das im Grundbuch als „Oberhausen“ eingetragen ist — zum Opfer gefallen. Urkundlich bezeugt ist bei der heutigen „alten Mühle“ eine St. Nikolauskapelle, und vor ca. 50 Jahren hat man dort unordentlich bestattete Skelette gefunden, was auf eilige Bestattung und Furcht vor Todesgefahr schließen

läßt. Mit unserer Sage stimmt aber diese Pestepidemie insofern nicht überein, als die Bubenhofen damals noch in Binsdorf und Geislingen lebten. Große Pestjahre waren dann wieder 1414, 1420, 1426, 1429, 1435, 1438 und besonders 1439, wo in Konstanz allein über 4000 Todesfälle bezeugt sind. Damals starb in Basel (während des Konzils) mit vielen andern Teilnehmern auch der Patriarch von Aquileja, der letzte Herzog von Teckh. Da die heute allerdings nicht mehr vorhandene Stiftungsurkunde — nach einem Eintrag in der Pfarregistratur lag sie offenbar dem früheren Dekan Hense vor — von H. H. von Bubenhofen (Hans Heinrich von Bubenhofen) unterzeichnet war, so liegt ein weiterer Beweis für das Pestjahr 1439 vor. Zwar kennen wir nur einen Hans Heinrich v. Bubenhofen; er war der Enkel des Konrad v. Bubenhofen, der 1420 die Haynburg (heute Ruine beim unteren Homburger Hof) erbaute. Dieser Konrad hatte offenbar einen wenig genannten Bruder Hans von Bubenhofen, der am 29. April 1454 seine Rechte an der Haynburg, Grosselfingen, Dwingen, Stetten und einer Weingült in Rottenburg seinem Bruder Konrad bzw. seinem Vetter (es kann sich nur um seinen Großneffen handeln) Wolf vermachte. Crusius nennt diesen Hans zwar einen Bruder Heinrichs von Bubenhofen, der bei den „Schleglern“ eine führende Rolle spielte. Aber nach obigem Testament vom Jahr 1454 kann dies kaum richtig sein. Der 1483 verstorbene württembergische Landhofmeister Hans v. Bubenhofen kann ebenfalls nicht in Frage kommen, weil er in Geislingen und Gammertingen lebte und genannter Wolf nicht sein Vetter, sondern sein Sohn war. Es bleibt, da vorgenannter Hans Heinrich v. B., des Konrads Sohn, 1522 in Bebenhausen gestorben ist, nur der Testator von 1454 übrig, der neben seinem Rufnamen Hans wohl noch den Namen seines Vaters Heinrich führte. Merkwürdig ist nur, daß er beide Mal seinen Namen nicht ausschrieb, was in jener Zeit selten vorkommt.

Auch der oben genannte dreiteilige Gottesdienst führt zum Pestjahr 1439 und bezeugt außerdem den Einfluß der 1429 von württembergischen Adelligen gegründeten „Salve-Regina-Bruderschaft“, „um Gottes Milde für Pestilenz, Sterben, Teurung und Mißwachs zu bitten“. Da dieser Bruderschaft der ganze württembergische Adel angehörte, der so reichliche Beiträge stiftete, daß im Stift zu Stuttgart jeden Abend das Salve-Regina feierlich gesungen, jeden Samstag eine Seelenmesse für verstorbene Mitglieder und außerdem an den 4 Samstagen in den Fronfasten Vigil und Seelenamt gehalten werden konnte, so liegt die Hereinnahme der fürbittenden und schadenabwendenden Motive der Salve-Regina-Bruderschaft durch die Bubenhofen in den Gottesdienst der Bruderschaft des ehrsamten Narrengerichts durchaus nahe; denn die Bubenhofen standen damals im Hof- und Staatsdienst der Grafen von Württemberg. Das schadenabwehrende Motiv der Salve-Regina-Bruderschaft würde dann wieder mit dem ebenfalls schadenabwehrenden Motiv beim Spiel um den Commerzvogel übereinstimmen, worauf wir später zurückkommen, und ebenso mit der schadenabwehrenden Episode um den Krathafen, der ja bei oberflächlicher Betrachtung gar nicht zum Stil des Spieles zu gehören scheint.

Gegen Mittag sammelt sich dann der Zug auf dem Marktplatz des Dorfes. Im Zug befinden sich ca. 35 verschiedene Gruppen bzw. Chargen, die einen außerordentlich malerischen Anblick gewähren. Es sind dies u. a. Hanswurste, Trommler (Baiker genannt, von Pauke), Pfeifer, Pagen, Edelknaben, Stabläufer, Herolde, der Narrenvogt mit seinem Hofstaat, der Gerichtshof, die Furiere, Redmänner, mehrere Gruppen Husaren, Heyduken, Venediger, Grenadiere, Stallmeister, Jäger, Sennen, Einsiedler, Bergmänner, Tyroler, Barbieri, Geiger, Metzger, Gärtner, Apotheker, Quacksalber, Wegräumer, der Profosß u. a. Hat sich der Zug aufgestellt, so werden der Reihe nach die altehrwürdige Bruderschaftsfahne, die zwei Obersten, die zwei Bäder und zuletzt der Narrenvogt in feierlicher Weise abgeholt. Dem Zuge voraus gehen die zwei Hanswurste, die als angriffslustige Volksnarren durch allerlei ulkige Einfälle, Tänze, Sprünge, Reden und Grimassen das Volk erheitern. Begleitet wird der Zug von den Buzen und Geißelläufern. Erstere sind sogenannte Laufnarren in Altweiber- und Hexentracht. Auf dem Kopfe tragen sie einen

hohen, kunstvollen Puz mit langen farbigen Seidenbändern und vor dem Gesicht eine Larve. Sie personifizieren den sogenannten Abwehrazuber und haben daher zur Aufrechterhaltung der Ordnung beizutragen. Mit ihren Seidenbändern händigen sie Eindringlinge ins „Venediger Land“ und führen sie dem Vogtgericht zu. An ihrer Spitze reitet das „Narrenrößle“; es ist ein Buzen, eigentlich der Buzenkönig, der auf einer Art Stelkenpferd reitet, also eine Art Centaur und soll in dieser Zauberstellung offenbar die Hexen abwehren, die in der Walpurgisnacht auf Besenstielen zum Hexensabbath auf den Blocksberg reiten. Die Geißelläufer verursachen mit ihren kurzgestielten Peitschen (= Karabatschen) mit den ca. 3 Meter langen geflochtenen Schlingen von Zeit zu Zeit ein zauberhaft rhythmisches Geknall, indem sie ihre Peitschen kunstvoll über dem Kopf schwingen. Das Geknall ist ebenfalls uralter Abwehr- oder Fruchtbarkeitszauber und hat wie das Neujahrsschießen den Zweck, Hexen und Dämonen vom „Venediger Land“ zu verscheuchen oder die Natur zu wecken und zu befruchten. Die Einführung soldatischer Gruppen in den Zug ist ein Ausfluß der kriegerischen Gesinnung der damaligen Zeit, verbunden mit dem Bestreben, sich möglichst prächtig zu geben. Die Trommler und Pfeifer spielen den sogenannten Narrentanz, das ist ein Tanz, der ureigenen Rhythmus hat. Er ist der Zunftanz der Bruderschaft und als solcher ein Symbol des Gemeinschaftslebens, das seinen Ausdruck in der Hilfeleistung jeder Art findet, was namentlich bei Brandfällen und Hausbau durch freiwillige lohnlose Fuhren und Arbeit zum Ausdruck kommt. Der Profosß stammt von den schweizerischen Schützenfesten; er hatte Schützen, die schlecht geschossen oder sich ungebührlich betragen hatten, öffentlich auszupritschen.

In früherer Zeit ging der Zug um das „Narrenkreuz“, einer frommen Stiftung der Bruderschaft, auf dem alten Berg. Dieser Zug oder Marsch ist offenbar ein alter Umlauf- oder Reigentanz, der ebenfalls der Pestabwehr diente. Wahrscheinlich stand dort in älterer Zeit ein Pestkreuz, wie zwei solcher noch in den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts zu sehen waren, eines auf dem Galgenberg und eines am Heiglengraben an der Schildgasse. Die Kreuze hatten zwei Querbalken. Weniger halten wir dafür, daß dieser Gang bzw. Tanz um das Narrenkreuz ein alter Zunftanz ist, mit sakralem Froncharakter, ähnlich den drei Vortänzen der Braut an ihrem Hochzeitstage, den sie in alter Zeit um das Dorfkreuz tanzten mußte und der einen notwendigen rituellen Bestandteil der Hochzeit bildete. Aus Zeitmangel und offenbar der vielen Fremden wegen, die als Zuschauer kommen, hat man in den letzten Jahren diesen Teil des Spieles fallen lassen. Da die damit verbundene Idee der Schadensabwehr durch andere Dinge symbolisiert werden, konnte dies ohne Beeinträchtigung der Idee des Spieles geschehen.

Wenn nach dem Kundgang durch das Dorf der Zug auf dem Festplatz angekommen ist, wird das ganze Gebiet des Dorfes vom Platzmajor zum „Venediger Land“ erklärt, in dem weder Fremdlinge noch Bösewichter ungehindert und ungestraft umhergehen dürfen. Darauf singt alles das „Bruderschaftslied“, dessen erste Strophe lautet:

„Lustig war's in unserm Land,  
von Venedig seins wir bekannt;  
Priveleg liegt in unsern Kassen,  
mancher tut schon darauf passen;  
aber wag sich's keiner dran;  
denn er geht sehr übel an.“

Diese Strophe hat m. E. nicht uninteressanten geschichtlichen Charakter. Ein Narrengericht wie das Grosselfinger konnte ohne landesherrliches, also kaiserliches Privileg, gar nicht aufgeführt werden. Ebensovienig war ein Trommler- und Pfeiferkorps ohne landesherrliche Genehmigung denkbar. Nun ist aber ein kaiserliches Privileg in den Urkunden und Regesten der Kaiser von 1346 bis 1519 bisher nicht gefunden worden, womit nicht gesagt sein soll, daß ein solches nicht existiert oder existiert hat. Betrachtet man aber die landesherrliche Zugehörigkeit Grosselfingens, besonders der Heimbürg, näher, so gehörte es im 14. Jahrhundert verschiedenen Herren. Die Heimbürg gehörte den Grafen von Hohenberg, ein Teil von Grosselfingen aber dem Fhr. Walger von Bisingen. Dieser verkaufte 1337 seinen Besitz da-



### Das Grosselfinger Narrengericht

nach einem Delgemälde von Franz Flieg-Grosselfingen, im Besitz der Landesammlung auf Burg Hohenzollern

selbst an den Knecht Sifrit den Sachsen. Auf der alten Heimburg saß bis 1362 der Augsburgische Domherr Friedrich von Zollern, gewöhnlich nur „der Alt, des Heimburg ist“ genannt. Von diesem ging Grosselfingen mit der Heimburg an Friedrich von Zollern, den Straßburger Domherrn, über. 1379 saß auf der Heimburg die Gräfin Adelheid von Hohenberg, Witwe des alten Schwarzgrafen Friedrich von Zollern. Sie und ihr Sohn, der jüngere Schwarzgraf von Zollern, hatten Grosselfingen um 1390 an Burkhard von Reischach zu Straßberg um 800 Pfund Heller (= 40 000 M.) verpfändet. 1401 kaufte es dann der Ritter Volz von Weitingen, für den Heinrich von Bubenhofen bürgte, von Ulrich von Lichtenstein und dessen Neffen Hans und Reinhard von Lichtenstein; 1408 folgten dem Volz von Weitingen seine Söhne Konrad und Volz von Weitingen und seit etwa 1409 kamen die Bubenhofen, die offenbar für die Bürgerschaftsumme den Besitz antraten. Die Bubenhofen saßen dann bis 1522 auf der Heimburg und in Grosselfingen. Doch war der Besitz nur Lebensbesitz. Die eigentlichen Landesherrn waren bis 1381 die Grafen von Hohenberg und seit dieser Zeit die Herzöge von Oesterreich. Wir besitzen noch heute eine Urkunde aus dem 14. Jahrhundert, worauf hohenbergische Lehen verzeichnet sind. Darin heißt es: „Heimburg, die die zolre inne hat, ist von mir Lehen.“ Der Käufer der Grafschaft Hohenberg war der Herzog Leopold von Oesterreich. Als dieser tatkräftige Mann am 9. Juli 1386 bei Gempach fiel, konnten sich seine schwachen Nachfolger wenig um die weitab liegenden Gebietsteile kümmern, und offenbar besaßen die Bubenhofen auch keine große Neigung zu ihnen, denn sonst wären sie nicht in württembergische Dienste getreten. So kam es wohl, daß die Bubenhofen, als sie 1439 oder 1440 das Grosselfinger Narrengericht gründeten oder, was wohl richtiger ist, aus einem uralten Spiel neu formierten, sich nicht um das an sich notwendige landesherrliche Privileg bemühten. Zum König von Deutschland war 1440 der Herzog Friedrich IV. von Oesterreich gewählt worden, ein noch junger, wenn auch kluger, so doch wenig energischer Mann in einer von Fehdelust und Schwierigkeiten aller Art erfüllten Zeit. Er hatte zunächst alle Hände voll zu tun mit seinem ihn befehdenden rechtshaberischen und habgierigen Bruder Albrecht, mit einer an Hysterie leidenden Kaiserinwitwe, mit dem treulosen und zweideutigen Polenkönig, mit den unruhigen Böhmen und den stolzen Ungarn.

Er konnte mehrere Jahr überhaupt nicht nach Deutschland kommen. Dazu war das Königtum durch den schlechten Lebenswandel des früheren Königs Wenzel entwürdigt. Auf der andern Seite mag in den rasch empor gekommenen stolzen Bubenhofen immer noch etwas von dem freiheitlichen Sinne ihres Vaters Heinrich nachgezittert haben, der in führender Stellung im Schleglerbund sich jahrelang für die bedrohten Rechte des niederen Adels eingesetzt hatte. Wie wenig sich der niedere Adel damals vor Kaiserthronen beugte, beleuchtet am besten die Tatsache, daß die schon genannten Konrad und Volz von Weitingen selbst dem Kaiser Sigismund 1415 das Uebernachtquartier in der Stadt Haigerloch versagten, als er auf seiner Reise zum Konzil nach Konstanz spät abends dort ankam. Dazu mag noch kommen, daß die Bubenhofen für ihr Narrengericht kein Privileg brauchten, weil sie an eine alte Tradition anknüpften, auch keines wollten, weil sie in ihrem Besitz Grosselfingen ein Reich von halbstaatlichem Charakter angebahnt hatten. Diese Vermutung wird gestützt durch den für Grosselfingen recht stattlichen Bau des alten Schulhauses, das offenbar eine Art Stadthaus sein sollte, und dem sehr geräumigen Marktplatz. Beim Umbau desselben vor einigen Jahren hat man unter dem Verputz wiederholt die Jahreszahl 1421 freigelegt. Waren die Ziffern auch mehr moderner Struktur, so könnten sie immerhin als traditionsmäßiges Material in Frage kommen. Kurz und gut: die Verszeile „Privileg liegt in unsern Kassen“ ist wohl so zu verstehen: ein Privileg liegt bereits vor; es liegt in unsern Kassen, d. h. es beruht auf einem uralten Recht; wir brauchen keine neue Genehmigung, die ja nur mit Sporteln und Kosten verknüpft ist, wir brauchen auch keine, weil wir eine halbstaatliche Macht sind, „auch wenn mancher schon darauf paßt“. Ihre Sicherheit, ihr Selbstbewußtsein und ihre Kraft gehen aus der Drohung hervor: „aber wag sich's keiner dran; denn er geht sehr übel an!“ Eine solche Sprache konnten die Bubenhofen schon führen; denn hinter ihnen standen die Grafen von Württemberg, die wiederholt ihre Rechte verteidigt hatten, so gegen die Grafen von Geroldseck bei Sulz und den Grafen Eitel Fritz von Zollern, 1420 und 1432.

Sobald das Bruderschaftslied verklungen ist, dessen Text ja auch nach der historischen Seite einiges Interessante enthält, steigt der Bäder auf die Narrenbank und verkündigt in altertümlichen Knittelversen den Bad-Verruf, der also beginnt:

„Wenn man das Bad verrufen tut,  
soll jeder abziehen seinen Hut.

Ihr Herren gebet Achtung! ..

um dann zu enden:

„Es ist bei Leib- und Lebensstraf verboten,  
daß keiner wagt zu spotten,  
Gott zu lästern, fluchen, schwören,  
etwas Ungebührliches zu reden.

Dann wird man nicht lange machen  
wegen seiner wüsten Sachen;  
dieses wird der Sentenz sein,  
zu werfen in den Brunnen 'nein.“

In dem Bad-Verruf kommt ebenfalls ein Pestabwehrmittel zum Ausdruck, indem das Bad den Körper von allen Parasiten und Schädlingen reinigt. Aber darüber hinaus hat es einigende und beseligende Kraft. In seiner ewigen Bewegung ist es ein Sinnbild der Unendlichkeit. Auch die Toten fahren über das Meer zu dem glücklichen Asgard, wo man keine Sehnsucht mehr kennt und wo sie kein Lebender erreicht.

Der Bäder ist in der Folge dann Vollzugsorgan des hohen Narrengerichts, das im finstern Raum bei magischer Kerzenbeleuchtung „tagt“. Hier wird jeder vorgeführt, der als Fremdling im „Venediger Land“ aufgegriffen wird oder eine närrische Untat begangen hat. Selbst der Ortspfarrer kann sich dem Gerichte nicht entziehen. Die Strafen sind sehr schwer, können aber in Geldstrafen oder in Strafauspreisungen umgewandelt werden. Für Geld findet man auch vor dem Bäder Gnade und gegebenenfalls springt der Hanswurst oder ein sonstiger Träger einer Gassenrolle ein, der dann unter den Pritschenhieben das Volk durch allerhand Ränke, Spässe, groteske Leibes- und Gesichtsverzerrungen, Sprünge und Gebärden erheitert.

Wer verurteilt ist und seine Strafe abgegolten hat, erhält vom Furier einen Paß und kann damit sich im ganzen „Venediger Land“ ungehindert ergehen. Die Pässe sind in Spiegelschrift geschrieben und enthalten sehr nette Knittelverse.

Nach den Gerichtsverhandlungen wird der Krauthafen im Pfarrhaus abgeholt; er ist mit Sauerkraut und Speck gefüllt und könnte als ortsübliche Nationalspeise und als Mahl gelten, das der Gutsherr dem Pächter bei Ablieferung des Pachtzinses zu geben hatte. Das ist er aber nicht. Sein Sinn liegt viel tiefer und hat ebenfalls pestabwehrenden Charakter, wie denn das Sauerkraut zu jeder Zeit als parasitentötendes, fäulnisverhinderndes und vor der Pest schützendes Heilmittel verwendet worden ist. Der Krauthafen wird daher sofort nach Empfangnahme von Apothekern, Doktoren und selbstverständlich auch den Hanswurstern und den andern Trägern von Gassenrollen in närrischer Weise auf Echtheit und Keimfreiheit untersucht. Er ist somit wesentlicher Bestandteil des Spieles und historisch bedingt.

Der weitaus wichtigste, ergreifendste und volkstümlichste Teil des ganzen Narrengerichts ist das Spiel um den Sommervogel. Seine Ankunft ist ein wichtiges Zeichen für den Fortbestand des „Venediger Reiches“. Jubelnd wird er vor die Ortsobrigkeit gebracht. Diese will aber nicht glauben, daß es der Sommervogel ist, der allein imstande ist, das Land beglückend zu machen. Zwischen Bürgermeister und Narrenvogt entspinnt sich in der Folge ein sehr hübsches Rätselspiel, das in den leichtbeschwingt dahinfließenden Versen mit allerhand lustigen Einfällen tiefen Eindruck macht. Wenn man nun hört, daß der Bürgermeister bald auf einen Kolibri, bald auf einen Vogelstrauß, eine Fledermaus, einen Spazén, einen Wiedehopf, einen Raben, einen Papagei, eine Elster, einen Habicht, einen Storch, einen Geier, ein Rebhuhn und, als damit seine naturkundlichen Kenntnisse zu Ende sind, sogar auf einen Hanswurstel rät und damit den glückbringenden Vogel heruntersetzt, gerät der Narrenvogt fast außer sich; er kennt nur noch eines: ihn durch die Narrenbrille den Vogel betrachten zu lassen. Dies hilft, und der Bürgermeister erkennt in dem Vogel des „Venedischen Reiches“ Sommervogel.

Nach dieser Erkenntnis bricht im Volke ungeheurer Jubel aus, und es singt spontan das 6strophige Ruckuckslied mit seiner jubilierend hinreißenden Melodie und seinem gefälligen Text. Während des Gesanges gerät die bunte Volksmasse in Bewegung; alles defiliert vor dem Ruckuck und erweist ihm seine Re-

verenz. Diese ungezwungene Volksmassenszene ist außerordentlich lebensnah, volkstümlich und volkswahr und macht einen überwältigenden Eindruck, umsomehr, da auch die Gassenrollen dem Vogel die ihrem Titel ureigene närrische Reverenz erweisen.

Dann wird der Sommervogel im nahen Lann in ein Nest gesetzt und scharf bewacht. Dennoch gelingt es zwei Uebeltätern, ihn durch Bestechung der Wächter zu rauben. Der Raub wird aber sofort bemerkt und im Lande bekannt gemacht, wodurch ein Weinen, Jammern und Weheklagen, ein Rennen, Suchen und Verfolgen beginnt. Auch diese Szene ist von ergreifender Wirkung. Bald sind die Uebeltäter eingefangen. Sie werden vor das Narrengericht gebracht, das diesmal unter freiem Himmel als germanisches Singgericht tagt und zum Wassertod verurteilt. Sobald der Vogt den Stab über den um sein Leben flehenden Uebeltäter gebrochen hat, wird das Urteil im nahen Brunnen vollzogen, das Wasser aber aus närrischen Humanitätsgründen vorher mit einem Strohwisch erwärmt.

Zwei Motive bedürfen noch der besonderen Erläuterung: der Sommervogel und das Venediger Land.

Das Spiel um den Sommervogel ist ein uraltes typisches Frühlingsfest: der allegorische Kampf des Frühlings mit dem Winter. Mit der sagenhaften Entstehungsgeschichte des Narrengerichtes hat es sowohl die Schadensabwehr- wie die Lebensfreude-Idee gemeinsam. Ein Schädling war der Winter unsern Altvordern ohne Zweifel. Er knickte die Blumen, entlaubte die Bäume und machte des Waldes Gänger stumm. Der Mensch saß in seiner düsteren, rauchigen Blockwohnung; trüb und feucht war die Luft und der Himmel von schwarzen Wolken verhangen. Der Sonnenbogen wurde immer kürzer und das sonst so helle, Leben weckende und Wärme bringende Tagesgestirn drohte ganz zu verschwinden. Dazu kam, daß ihm die Unbilden des Winters noch nicht durch sportliche Vergnügungen verklärt waren. Er sah zwar, wie einzelne Blumen sich durch Schnee und Eis zwängten, wie beim ersten Sonnenschein allüberall sich Leben weckte. Aber er sah auch wieder deren Vernichtung. Er sah, wie Wind und Regen mit Sonne und lauen Lüften wechselten, und er sah in diesem Auf und Ab, Kommen und Gehen, Blühen und Vergehen, Leben und Sterben zweifellos einen gewaltigen Kampf. Das menschliche Gemüt nahm Anteil an diesem Kampf, ja es wurde durch seine Sehnsucht nach den Blumen, nach dem Gesang der Vögel geradezu in diesen Kampf hineingezogen, war mit der Erneuerung der Natur doch auch seine eigene körperliche und geistige Erneuerung verbunden. Das Naturwerden wurde ihm zum subjektiven Erlebnis und zum Erlebnis der Schöpfung und damit auch zu einer Erhebung seines Gemüts zum Schöpfer. In den Naturwesen sah er Herolde dieses Schöpfers. Er symbolisierte dieses Geschehen in seinem naiven Denken, Fühlen, Wollen, Spielen und Singen; es entstand ein Brauchtum; es entstanden Spiele und Lieder, die sich von Geschlecht zu Geschlecht vererbten.

Der Raub des Sommervogels im Venediger Land erinnert uns aber auch an den in der germanischen Mythologie oft wiederkehrenden Raub der Königstochter, wie dieser außerordentlich tief-sinnig und lebenswahr in Uhlands Ballade „Der blinde König“ als symbolhaftes Zeichen völkischer Schwäche — die Wächter des Sommervogels lassen sich bestechen und im „blinden König“ haben sie aus Trägheit und Feigheit ihre vaterländische Pflicht vernachlässigt — aber auch völkischen Aufstiegs und Lebenswillens dargestellt ist. Zwischen Wachsamkeit und Raub wird, wie im Ringen zwischen Frühling und Winter, ein Zweikampf ausgefochten, der aufgrund des schöpferisch waltenden Gottesgeistes die Tragik des verlorenen Daseins und damit die Todesstarre des Vaterlandes, was hier durch den Raub des glückbringenden Sommervogels ausgedrückt ist, überwindet und das Volk zu neuem Glauben und zu neuer Vaterlandsliebe begeistert. Im Spiel um den Sommervogel liegen demnach nicht nur mythologische Nummern, sondern auch wertvolle vaterländische Kräfte und Antriebe.

Ein zweites Moment ist das „Venediger Land“, das im „Venediger Spiel“, „Venediger Adel“ und „Venediger Lied“ wiederkehrt. Dieser Ausdrücke hat sich die Sage besonders bemächtigt und die ganze Sache so hingestellt, als sei das Spiel von

den Edlen von Bubenhofen aus Venedig eingeführt worden. Wenn es auch nicht zu leugnen ist, daß eine Reihe von Typen des Fastnachtszuges — Hanswurst, Profos, Doktoros, Tyroler u. a. südländische Einwanderer sind und manches von der amüsanten und leichtlebigen Stadt Venedig, seinem Karnaval, seinen Kostümfesten und seinen heiteren Komödien herkommt, woran sich schon die Augsburgers Otto von Bogner und Ulrich von Türheim und mit ihnen ganz Süddeutschland belustigten, so ist u. E. das „Venediger Land“ doch nur ein utopistischer Begriff, hervorgegangen aus der in jeder Menschenbrust schlummernden Sehnsucht nach dem „glücklichen Land“, der Insel der Vollendung. Damit sinkt das Spiel nicht von seiner Höhe herab, sondern es weitet sich aus zu einer großartigen überweltlichen und überzeitlichen Idee. Wir finden diese Idee dichterisch realisiert im germanischen Asgard, dem meerumflossenen Gilande mit der hunderttorigen Götterburg Walhalla, der Kristallbrücke Bifrost und dem Wächter Heimdall, dem Weltglanz, wie in Platos Politeia oder in des hl. Augustinus „Gottesstaat“ civitate Dei oder der „Utopia“ des hl. Thomas Morus oder dem „Schlaraffenland“ des Hans Sachs.

Wenn der Begriff „Venedisches Land“ gewählt worden ist, so u. E. einfach deshalb, weil dieser Begriff vor 500 Jahren außerordentlich populär und anziehend und sozusagen der Inbegriff aller Sehnsucht und alles Glückes war, Venedig war damals der reichste Staat der Erde; er hatte die eigenartigste Lage, die schön-

sten Bauten, die besten Häfen und Seeplätze, unterhielt die erste Seemacht, hatte die meisten Kolonien, die bestbezahlten Söldner und den größten Zulauf. Der venetianische Söldner — kurz „Venediger“ genannt — war in aller Mund; er war gefürchtet und geehrt und galt als unbesiegbar, und „Venediger“ durchzogen das Land, um nach Schätzen zu graben, ja mancherorts war der Schatzgräber mit dem Venediger identisch. Die Venediger rief man zu Hilfe, als die Franzosen Straßburg bedrängten. Wenn die Bubenhofen für die Aufführung des Spieles nicht ihre alten Stammsitze Binsdorf und Geislingen oder Rottenburg oder Stetten auswählten, so einfach deswegen, weil sie hier an eine Tradition anknüpfen konnten und einen Menschentyp fanden, dem Humor und Theaterpiel ebenso erbmäßig im Blute lagen wie den Oberammergauern das Passionspiel; denn soviel dürfte klar sein, daß die Einführung und Erhaltung eines derartigen Spieles unmöglich gewesen wäre, wenn die genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hätten.

Man muß daher das Dorf Grosselfingen und seine Bevölkerung geradezu beglückwünschen, daß es ein derartig weltumspannendes Spiel in seinen Mauern birgt, durch Jahrhunderte treu bewahrt und auch allen Modernisierungs- und Abwanderungsversuchen widerstanden hat. Wie sorgsam dieses Kleinod gehütet worden ist, geht wohl daraus hervor, daß es in selbst größeren volkskundlichen Werken kaum erwähnt ist.

## Ein Ergebbrief von 1490

Mitgeteilt von M. Schaitel

Bekanntlich hat seit dem ausgehenden Mittelalter keine Einrichtung so umfassend in das Leben des Bauern eingegriffen wie die Leibeigenschaft! Ihre Abschaffung zu Beginn des 19. Jahrhunderts hat geradezu die Bauernbefreiung in Deutschland eingeleitet. Inzwischen hat die Forschung nicht geruht, den Begriff der Leibeigenschaft in seiner sozialen, rechtlichen wie wirtschaftlichen Bedeutung für den deutschen Bauernstand klarzulegen. Die Meinungen gingen dabei oft auseinander und waren auch hin und wieder nicht ganz frei von Einflüssen und Stimmungen aus dem Gebiet der Tagespolitik. Heute ist man sich wohl dahin einig, daß die Leibeigenschaft in den verschiedenen Landesteilen eine sehr unterschiedliche Entwicklung genommen hat und daß sie z. B. im deutschen Osten etwas ganz anderes bedeutet als in Schwaben. Für die Grafschaft Hohenzollern hat J. Kramer in seinem bekannten Werke erstmals grundlegend über „Freie und leibaigene Leute“ geschrieben. In den Mitteilungen, Jahrg. 58, brachte dann Hebeisen eine Abhandlung: Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Hohenzollerischen Bauernstandes, der er die Kämpfe um die Leibeigenschaft in den Herrschaften Gammertingen und Hettlingen zu Grunde legte. Er kommt bei seinen Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß die Leibeigenschaft hierzulande nicht so drückend gewesen sein konnte, wie Kramer es darstellt, denn bei wirtschaftlichen Nachteilen wäre es einfach unerklärlich, weshalb Freie sich freiwillig in die Leibeigenschaft eines Herrn begaben. Während nun dort ein Manumissionsbrief, d. i. Urkunde betreffend Entlassung aus der Leibeigenschaft, im Wortlaut aufgeführt ist, vermissen wir eine solche für den freiwilligen Eintritt. Es mag daher nachstehend ein Schriftstück dieser Art, Ergebbrief genannt, aus dem Jahre 1490 für Heiligenzimmern, das allerdings zur Herrschaft Haigerloch gehörte, wiedergegeben sein. Aus dem formelhaften und wortreichen Text ergibt sich, daß Hanns Bug, Leibeigener des Klosters St. Georgen im Schwarzwald, eine Freie — ohne „hals und lhbherren, sondern noch ganz frey und jedermannshalb ledig“ — namens Anna Schönmögin von Empfingen zur Frau hatte. Da nach altem Recht die Kinder dem Stande der Mutter folgten, hätte Bug zu seiner Heirat die Erlaubnis des Leiherrn einholen und eine Abgabe, Ungenossame genannt, entrichten müssen. Daß er dies nicht getan hat, geht eindeutig aus dem Schriftstück hervor. Ob nun die Verfehlung des Ehemannes für die Frau der Hauptgrund war, sich selbst freiwillig

in die Leibeigenschaft zu begeben, ist ohne weiteres nicht ersichtlich. Bedeutete die Abgabe eine empfindliche Last oder Härte, so ist die Handlungsweise verständlich, bestand sie aber wie anderwärts in einer Salzscheibe, so müssen noch andere Gründe maßgebend gewesen sein. Wie die Urkunde mit Nachdruck unterstreicht, daß die Ehefrau „ganz frey und ledig“ sei, so betont sie auch besonders, daß diese freiwillig, wohl bedachten Sinnes und mit Wissen und Gunst ihres Mannes den Schritt tut. Die Frau verspricht, alles zu tun, was die übrigen Eigenleute des Klosters zu tun schuldig sind, keinen anderen Herrn oder Schutz zu suchen, den Schaden abzuwenden und den Nutzen des Klosters jederzeit zu fördern. Sie verspricht weiter, in keine Stadt zu ziehen, noch darin Bürger zu werden!

Die Urkunde liegt im Generallandesarchiv Karlsruhe (U. A. 12/66) und hat folgenden Wortlaut:

Ich Anna Schönmögin von Empfingen<sup>1)</sup>, Hannsen Bugen<sup>2)</sup> zu Haigerloch by Kilehberg, eliche huffro, bekenn öffentlich mit dem brief für mich, vnd mine eliche kind, die ich jez han, oder die ich füro mit gottz hilff oberkomen mag, vnd thun kunt allermeniglichem wanen das ist, daß der jezgenant min lieber elicher man, Hanns Bug den erwürdigen vnd geistlichen herren herrn Georgen Abbe, vnd siner gnaden goghus zu Cant Jörgen<sup>3)</sup>, vffem Swarzwald etc. minem gnädigen herren mit aigenschaft sins lubs zugehört vnd zuversprechen stet. Vnd aber ich keine natürlichen nachjagenden hals vnd lhbherren han, sondern noch ganz frey vnd jedermannshalb ledig allein minem obgenannt man versprechbar bin, darumb mit gutem freym Willen vnd wohl bedachtem Sinn vnd mit sunder och mit gonst wissen, vnd willen desselben mines elichen manns. Zu zytten und tagen,

<sup>1)</sup> Empfingen = Empfingen.

<sup>2)</sup> Das Geschlecht der Bugen stammte von Leidringen (O. A. Sulz a. N.) Im Jahre 1457 sind Hans und Heinz die Bugen mit dem kirchbergischen Fronhof zu Heiligenzimmern belehnt worden (Zollerheimat Nr. 7, 1936).

<sup>3)</sup> Das Kloster St. Georgen im Schwarzwald hatte bereits 1139 in Leidringen und Umgebung größeren Besitz. Bekannt ist der Leidringer Dingbrief von 1399, der das gegenseitige Verhältnis zwischen Abt und Bauernschaft regelt (Württ. Vierteljahreshfte 1890).